



Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 BEHG zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen

Als strukturelle Vorarbeit zur Ausgestaltung der Verordnung nach § 11 Absatz 3 BEHG beschließt die Bundesregierung die nachfolgenden Eckpunkte für Maßnahmen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen. Diese Eckpunkte dienen auch der Information des Deutschen Bundestages über die zu erwartenden Inhalte der Verordnung nach § 11 Absatz 3 BEHG im Zusammenhang mit der laufenden parlamentarischen Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BEHG.

Zusammenfassung

1. Die Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 BEHG folgt dem **Grundansatz des EU-Emissionshandels** und den bereits auf europäischer Ebene bestehenden Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen.
2. Für die Beurteilung der Verlagerungsrisiken in den verschiedenen Branchen wird – wie auch auf EU-Ebene – auf eine **Sektorenliste** zurückgegriffen, die ausgehend von der Sektorenliste des EU Emissionshandels die Besonderheiten des nationalen Emissionshandels berücksichtigt. Auf Unternehmensebene wird ein abgestufter Beihilfeansatz verfolgt.
3. Die Beihilfe wird zur Teilkompensation der Mehrkosten **ab dem Jahr 2021** gewährt. Zur Berechnung der Beihilfehöhe wird der **Benchmarkansatz** aus dem EU-Emissionshandel übernommen. Mit der Einführung der CO₂-Bepreisung wurde gleichzeitig beschlossen, die Erlöse zur Entlastung der Stromkosten zu verwenden. Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit geprüft, ob bei der Berechnung der Beihilfe die Absenkung der EEG-Umlage zu berücksichtigen ist.

4. Um dem gesetzlichen Vorrang finanzieller Unterstützungen für klimafreundliche Investitionen Rechnung zu tragen, sollen die Unternehmen für den Erhalt der Beihilfen als **Gegenleistung** den Nachweis erbringen, dass sie ein Energiemanagementsystem eingeführt haben und Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der Energieeffizienz durchführen.

I. Grundkonzeption

Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels werden in Deutschland sämtliche fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis belegt. Diese CO₂-Bepreisung führt in allen Wirtschaftsbereichen, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, zu einer zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe.

Für Unternehmen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb stehen, kann dabei die Situation entstehen, dass sie diese zusätzlichen Kosten nicht über die Produktpreise abwälzen können, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO₂-Bepreisung unterliegen. In diesen Fällen könnte die Produktion möglicherweise ins Ausland abwandern und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führen.

Innerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Emissionshandels besteht zum Schutz vor diesem sog. „Carbon-Leakage“-Risiko ein ausdifferenziertes Schutzsystem für die betroffenen Sektoren und Unternehmen. Im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems sollen Maßnahmen vorgesehen werden, die sich an den grundsätzlichen Strukturelementen des Carbon-Leakage Schutzsystems aus dem EU-Emissionshandel orientieren, wobei den Besonderheiten des nationalen Emissionshandelssystems bei der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen Rechnung getragen wird.

Die Orientierung am Carbon-Leakage Schutzsystem des EU-Emissionshandels sichert die Anschlussfähigkeit an ein bereits EU-weit eingeführtes Schutzkonzept und die möglichst weitgehende Gleichbehandlung gleichartiger Produkte, egal ob sie in großen Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, hergestellt werden oder in kleineren Anlagen, die von der CO₂-Bepreisung durch das BEHG betroffen sind.

II. Liste der beihilfeberechtigten Sektoren

Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren besteht grundsätzlich aus der Liste für die vierte Handelsphase des europäischen Emissionshandels, auf die in der Carbon Leakage-Verordnung vollumfänglich verwiesen wird.

Regelgebundene Anpassung der Sektorenliste

Die Sektorenliste des EU-Emissionshandels gilt für die gesamte Handelsperiode 2021 – 2030. Die Bundesregierung sieht in der Verordnung ein Verfahren vor, auf nationaler Ebene für den Bereich des Brennstoffemissionshandels eine regelgebundene Ergänzung der Sektorenliste mit Wirkung zum 1.1.2021 zu ermöglichen, um dem vom EU-Emissionshandel abweichenden Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandels Rechnung zu tragen.

Dabei wird insbesondere ermöglicht, Sektoren auf Prodcorn-Ebene in die Liste aufzunehmen, und zwar sowohl nach quantitativen Kriterien (Emissions- und Handelsintensität) als auch nach qualitativen Kriterien. Zudem wird ein Verfahren vorgesehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Anpassung der Sektorenliste und die Aktualisierung der Datenbasis für die Periode 2026 – 2030 ermöglicht.

III. Finanzielle Kompensation und Investitionsförderung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Absatz 3 Satz 2 BEHG soll die Bundesregierung in der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen „vorrangig finanzielle Unterstützungen für klimafreundliche Investitionen“ vorsehen.

Allerdings benötigen solche klimafreundlichen Investitionen einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf für die Planung und Realisierung. Zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus ist daher eine nachlaufende, finanzielle Kompensation von Wettbewerbsbelastungen vorgesehen. Die Kompensationsregelungen werden im Rahmen der Evaluierung des BEHG überprüft.

Unternehmensbezogene Anforderung an energieintensive Unternehmen / Gestufter Kompensationsgrad

Ebenso wie im EU-Emissionshandel sind viele Unternehmen in den beihilfeberechtigten Sektoren im Anwendungsbereich des BEHG besonders energieintensiv. Allerdings gibt es in diesen Sektoren auch Unternehmen, die neben den Emissionen der ETS-Anlagen nur eine sehr geringe Emissionsintensität aufweisen. Bei diesen Unternehmen ist die relative Kostenbelastung durch das BEHG geringer als bei den besonders energieintensiven Unternehmen eines Sektors. Daher wird die Beihilfe allen Unternehmen gewährt, bei denen der Anteil der BEHG-Kosten an den Gesamtkosten des Unternehmens eine angemessene Mindestschwelle übersteigt. Alternativ kann in der Verordnung eine Anknüpfung an die Bruttowertschöpfung festgelegt werden. Oberhalb dieser Mindestschwelle soll ein Kompensationsgrad angewandt werden, der entsprechend dem BEHG-Kostenanteil stufenweise von 65 bis auf 95 % ansteigen soll.

Berechnung der Beihilfe

Die konkrete Berechnung der Beihilföhe folgt weitgehend den Elementen, die auch im Rahmen der Carbon Leakage Kompensation im EU-Emissionshandel angewendet werden.

Ausgangspunkt ist die vom Unternehmen im Vorjahr für den Produktionsprozess verbrauchte Energiemenge aus fossilen Brennstoffen. Im Gleichlauf zum EU-Emissionshandel wird diese

Energiemenge mit dem von der EU-Kommission festzulegenden Benchmarkwert für die verbrauchte Wärmemenge bzw. die eingesetzte Brennstoffmenge belegt. Aus dieser Berechnung ergibt sich die beihilfefähige Emissionsmenge. Die Multiplikation dieser Emissionsmenge mit dem Zertifikatspreis für das jeweilige Abrechnungsjahr und dem Kompensationsgrad des betreffenden Sektors ergibt die vorläufige Beihilfesumme. Wie bei anderen Beihilferegelungen bleibt dabei ein angemessener Selbstbehalt der Unternehmen unberücksichtigt, um den Gesamtaufwand zur Bearbeitung der Antragsverfahren sinnvoll einzugrenzen.

Durch die Beihilferegelung sollen die durch Einführung des nationalen Emissionshandelssystems entstehenden zusätzlichen Kosten kompensiert werden. Mit der Einführung der CO₂-Bepreisung wurde gleichzeitig beschlossen, die Erlöse zur Entlastung der Stromkosten zu verwenden. Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit geprüft, ob bei der Berechnung der Beihilfe die Absenkung der EEG-Umlage zu berücksichtigen ist.

Gegenleistung der Unternehmen

Das BEHG gibt in § 11 Absatz 3 Satz 2 vor, dass Maßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit vorrangig durch Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen sollen. Hiermit wird der vom Gesetzgeber verfolgte Klimaschutzzweck des BEHG auch im Rahmen des hieraus abgeleiteten Carbon-Leakage-Schutzes fortgeschrieben.

Allerdings werden die oben beschriebenen Beihilfen in Form von Kompensationsleistungen als erforderlich angesehen, da die Realisierung umfangreicher klimafreundlicher Investitionen und deren staatliche Förderung einen längeren Vorlauf benötigt. Um auch im Zuge der finanziellen Kompensation bereits den beschriebenen Klimaschutzzweck sicherzustellen und damit dem gesetzgeberischen Willen Rechnung zu tragen, sind für den Erhalt der Beihilfen zwei klimaschutzwirksame Gegenleistungen vorgesehen.

Zum einen müssen die Unternehmen den Nachweis erbringen, dass im Unternehmen ein Energiemanagementsystem eingeführt ist. Für energieintensive Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von mehr als 500 MWh pro Jahr bezieht sich diese Verpflichtung auf ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50.001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS. Für kleinere Unternehmen ist die schrittweise Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems auf Basis der ISO 50.005 (mindestens Level 3) bis 2023 vorgegeben; der Nachweis erfolgt auf dem Wege einer rechtlich verpflichtenden Bestätigung des Unternehmens gegenüber der zuständigen Behörde (DEHSt). Kleine Unternehmen können alternativ nachweisen, dass sie Mitglied eines Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks sind, das bei der entsprechenden Registrierungsstelle nach dem 1.1.2021 angemeldet ist. Erforderlichenfalls erfolgt eine

Anpassung an die Regelungen zu Nachweissystemen in den künftigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien.

Daneben müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der Energieeffizienz realisieren, die im Rahmen des Energiemanagementsystems konkret identifiziert und als in angemessener Weise wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden.

Neben der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der beihilfeberechtigten Unternehmen in Deutschland setzt die Verordnung damit von Anfang an auch Anreize für die betroffenen Unternehmen, die Produktionsprozesse schrittweise zu dekarbonisieren. Sie liefert somit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Emissionsbudgets. Die Bundesregierung unterstützt diese Dekarbonisierung der Produktionsprozesse heute und auch in Zukunft durch die Bereitstellung umfangreicher Fördermittel für klimafreundliche Investitionen.